

**Marktgemeinde Moosburg
Kirchplatz 1
9062 Moosburg**

V E R O R D N U N G

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Moosburg vom 13.11.2023,
Zahl: 852-1/2023, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die
Umweltberatung im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Moosburg
ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung).**

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung 1998 – K-AGO 1998, LGBL. Nr. 66/1998 idF 104/2022 in Verbindung mit § 56 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004, K-AWO, LGBL. Nr. 17/2004, in der Fassung LGBL.Nr. 83/2020 wird verordnet:

§1 Abfallgebühren

- (1) Als Vergütung für die Entsorgung und Umweltberatung werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben als:

Bereitstellungsgebühr für

- 2.1. die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle
- 2.2. die Umweltberatung
- 2.3. die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme der Sammelseln und des Wertstoffsammelzentrums (WSZ)

Benützungsg Gebühr (Entsorgungsgebühr) die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgung des Haus- und Restmülls

- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

- (4) Die Abfallgebühren (inkl. 10% Umsatzsteuer) für den Abholbereich und Sonderbereich werden je aufgestelltem Müllbehälter und Müllsack wie folgt festgesetzt:

Zeitraum 01.01.2024 – 31.12.2024

	Entsorgungsgebühr/ Entleerung	Bereitstellungsgebühr/ Jahr
120-L Tonne 4-wöchig	6,16	56,25
240-L Tonne 14-tätig	11,91	112,52
240-L Tonne 4-wöchig	7,58	112,52
1.100-L Tonne wöchentlich	65,25	515,68
1.100-L Tonne 14-tätig	58,84	515,68
1.100-L Tonne 4-wöchig	39,00	515,68
60-L-Müllsack Abhol-/Sonderbereich	75,78	
60-L-Müllsack individuell	3,68	

- (5) Die Entsorgung im Abhol- und Sonderbereich erfolgt wahlweise im wöchentlichen, 14-tägigen und 4-wöchentlichen Intervall. Für Haushalte im Abholbereich wird eine mindestens 4-wöchentliche Abfuhr und eine 120 l Mülltonne vorgeschrieben.
- (6) Für die Entsorgung des Sperrmülls wird die entsprechende Entsorgungsgebühr direkt lt. Aushang vom Wertstoffsammelzentrum (WSZ) verrechnet. Diese Entsorgungsgebühr ist an Ort und Stelle zu entrichten.
- (7) Für die Abfuhr und Entsorgung von biogenen Abfällen mittels Biotonne, mit einem Volumen von 120 l und 240 l wird eine Gebühr (inkl. 10% Umsatzsteuer) in Höhe von:
- 7.1. EUR 5,78 für die 120 l Biotonne je Entleerung
7.2. EUR 9,24 für die 240 l Biotonne je Entleerung

vorgeschrieben.

§ 2 Abgabenschuld

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Ist für die Übergabe von Abfällen eine gesonderte Gebühr vorgeschrieben, sind die Personen die die Abfälle zur Übergabe bringen, die Schuldner dieser Abgabe.
- (3) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 3 Fälligkeit

1. Die Abfallgebühr (Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr) für den Abholbereich ist vierteljährlich fällig, und zwar jeweils am
 - 15. Februar
 - 15. Mai
 - 15. August
 - 15. November
2. Die Abfallgebühr (Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr) im Sonderbereich ist mit einer Ausschreibung der Müllsäcke an den Abgabepflichtigen quartalsmäßig zu den oben angeführten Fälligkeiten einzuheben.

§ 4 Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Mit Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 17.12.2018, Zahl: 852-1/2018 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

LAbg Bgm Herbert Gaggl